

berücksichtigen. Bei diesen Maßnahmen sollten nach Liechtensteiner Auffassung vor allem die Kleinheit des Landes und der hohe Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung ins Feld geführt werden. Bereits aufgrund des EWV von 1992 war Liechtenstein aufgrund dieser Regelung der einzige EWV-Staat mit einer Sonderstellung im Bereich der Personenfreizügigkeit.

3.3. Schutzkausal

Gemäß Art. 112 EWV hat Liechtenstein das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn ernsthafte wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektorieller oder regionaler Natur auftreten und damit zu rechnen ist, dass sie andauern. Wenn durch eine Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus dem EWV entsteht, so kann jede andere Vertragspartei angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen (Art. 114 EWV). Was die Tragweite der Schutzkausal anlangt, so ist zunächst hervorzuheben, dass die etwaige, d.h. ohne Zustimmung der EFTA-Partner oder gar der EU angeordneten werden kann. Das in Art. 113 EWV normierte Verfahren, das dem Präsidenten des Art. 27 FZA nachgebildet ist²²⁸, ändert dann nicht die Frage der Verhältnismäßigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann dem beherrschenden Schiedsgericht vorgelegt werden (Art. 111 Abs. 4 EWV). Die Schutzkausal der Art. 112 ff. EWV geht damit wesentlich über die des Art. 226 EGV, welche Maßnahmen während der Übergangszeit betraf, hinaus. Das Fürstentum bezieht sich in einer einseitigen Erklärung im Blick auf die besondere geographische Lage des Landes das Recht vor, Schutzmaßnahmen insbesondere dann zu ergreifen, wenn die Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die gebietsansässige Bevölkerung in aussergewöhnlichem Masse zunimmt.

Ob die Schutzkausal der Art. 112 ff. EWV einen effektiven Schutz gewährleistet, sei in der politischen Debatte umstritten. EWR-Skeptiker weisen auf die besondere

²²⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18. Mai 1992, 1992.